

Für jeden Mitarbeiter der Justizorgane ist es ein hoher Klassenauftrag, basierend auf tiefem Verständnis der Beschlüsse der Partei die Strafgesetze so zu verwirklichen, daß der Kriminalität und anderen Rechtsverletzungen erfolgreich begegnet und das Vertrauensverhältnis zwischen Partei und Volk weiter gefestigt wird. Die im Bericht des Zentralkomitees an den IX. Parteitag enthaltene Würdigung der pflichtbewußten Arbeit der Justiz- und Sicherheitsorgane für den Schutz unseres sozialistischen Staates, des Volkseigentums und der Rechte der Bürger ist eine hohe Anerkennung der seit dem VIII. Parteitag und in Vorbereitung des IX. Parteitages vollbrachten Leistungen und erreichten Ergebnisse. Daraus erwächst die Verpflichtung, noch zielstrebig und beharrlicher an die Vervollkommnung unserer Arbeit in Richtung hoher Qualität als Voraussetzung höherer gesellschaftlicher Wirksamkeit der Arbeit der Justizorgane heranzugehen.

Wir verstehen die uns in den Beschlüssen des IX. Parteitages gestellten Aufgaben dann richtig, wenn jeder Mitarbeiter der Justizorgane mit vollem Einsatz seiner Person, mit politischer Klugheit und Ideenreichtum, hoher Sachkenntnis, mit Qualität, Überzeugungskraft und juristischer Exaktheit bei jeder Entscheidung seiner persönlichen Verantwortung für weitere Fortschritte in der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gerecht wird. Die Justizorgane haben auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Rechtssicherheit im Leben unserer Gesellschaft zu erbringen. Die Rechtssicherheit ist in der sozialistischen Gesellschaft Bestandteil und Bedingung der sozialen Sicherheit, die ihrerseits wiederum untrennbar mit dem Wohl des Menschen und seinem glücklichen Leben — als dem Sinn des Sozialismus — verbunden ist.

Verstärkte Anstrengungen sind nötig, um die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts zu erhöhen. Das bedeutet, daß wir bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen noch zielstrebig auf die Entwicklung sozialistischer Verhaltensweisen und sozialistischer Beziehungen aktiv Einfluß nehmen, daß wir die ideologische Wirkung des Rechts und der Gesetzlichkeit verstärken.

Als spürbarer gesellschaftlicher Kraft gebührt dabei den Konflikt- und Schiedskommissionen in ihrer massenwirksamen Arbeit und der Auswertung ihrer Erfahrungen für die Festigung der Gesetzlichkeit unsere wachsende Aufmerksamkeit. Wir werden auch die Orientierung des IX. Parteitages auf verstärkte Anstrengungen zur Erhöhung von Ordnung und Disziplin, zur Überwindung von Erscheinungen des Egoismus, der Raffgier und des Rowdytums gründlich für das gezielte vorbeugende Wirksamwerden mit unseren vielfältigen Möglichkeiten zu durchdenken haben. Die Strafverfolgung und Strafanwendung ist noch enger und unmittelbarer mit den vorbeugenden gesellschaftlichen Aktivitäten wie auch mit der Durchsetzung der jeweils bestehenden Pflichten der Leiter zu verbinden.

Zur gesellschaftlichen Wirksamkeit des sozialistischen Rechts gehört deshalb die weitere Entwicklung und Förderung einer Atmosphäre der Unversöhnlichkeit gegenüber allen Mängeln und die nachdrückliche Einflußnahme auf die konsequente Verwirklichung der Leninischen Ideen einer vom ganzen Volk getragenen genauesten und gewissenhaften Rechnungslegung und Kontrolle in allen Bereichen. Lenin hielt es für wichtig, daß es unmöglich gemacht werde, sich der Rechnungslegung und Kontrolle auf irgendeine Weise zu entziehen, die Wahrheit zu verhehlen oder das Gesetz zu umgehen. Die Aktualität dieser Forderungen muß hier unter dem Gesichtspunkt hervorgehoben werden, weil auch für unsere Arbeit die im Bericht des Genossen Honecker als

ehernes Gesetz für die Wirtschafts- und Sozialpolitik unserer Partei genannte Feststellung besondere Bedeutung hat: Es kann nur das verbraucht werden, was vorher erarbeitet wurde. Das schließt ein, daß der gesellschaftliche Reichtum sicher geschützt wird. So sind z. B. Erscheinungen ungesetzlicher persönlicher Bereicherung auf Kosten der Gesellschaft nicht nur eine Durchbrechung des grundlegenden gesellschaftlichen Prinzips der Verteilung nach Quantität und Qualität der Arbeitsleistung im Sozialismus, sondern auch gleichzeitig Schmälerungen des Nationaleinkommens und wirken sich nachteilig auf die Erreichung der sozialpolitischen Ziele aus.

Die seit dem VIII. Parteitag erreichten qualitativ höheren gesellschaftlichen Bedingungen setzen auch höhere Maßstäbe für die Strafpolitik in der Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit.

Das bedeutet einerseits unveränderte Strenge gegenüber feindlichen Anschlägen auf unsere Staats- und Gesellschaftsordnung wie auch gegen Täter gefährlicher Verbrechen gegen die staatliche und öffentliche Ordnung, gegen die Volkswirtschaft und das sozialistische Eigentum sowie gegen Leben und Gesundheit der Bürger. Es gibt keine Nachsicht gegenüber Feinden unserer Ordnung sowie böswilligen kriminellen Verbrechen. Dazu sind auch jene zu zählen, die auf Kosten der Gesellschaft zu leben versuchen und schwere Schädigungen des sozialistischen Eigentums begehen. Selbstverständlich werden auch hier künftig differenzierte Strafen auszusprechen sein; die Persönlichkeit und das Vorleben dieser Täter werden bei der Bemessung der Strafe berücksichtigt.

Das bedeutet zugleich, den Strafwang differenzierter, hoch überlegter und nur dort und in dem Maße hervortreten zu lassen, wo und wie es unumgänglich ist. Das heißt, wo die Straftat selbst und die Umstände der Tatbegehung sowie die Würdigung der Gesamtpersönlichkeit des Täters Maßnahmen ohne Freiheitsentzug — vor allem gestützt auf die gewachsene Kraft der Kollektive — möglich machen, ist dieser erzieherischen Reaktion der Vorzug zu geben. Das betrifft die überwiegend große Zahl der Menschen, die mit dem Strafgesetz in Konflikt gekommen sind. Wir werden deshalb insbesondere noch sorgfältiger die Gründe, die zur Straftat geführt haben, aufdecken und prüfen müssen, um zu richtigen, für den Täter und die Gesellschaft wirksamen Entscheidungen zu gelangen.

Insofern wird sich in der großen Mehrzahl aller Fälle die Arbeit der Justizorgane als Ringen um den Menschen, der die Strafgesetze verletzt hat, als hartnäckiger Kampf gegen die festgestellten negativen Erscheinungen im Komplex der Ursachen und Bedingungen und als gezieltes Vorgehen zur Vorbeugung gestalten. Wir werden hier mit besonderer Weitsicht an die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters heranzugehen haben. Im Regelfall ist es bei diesen Tätern gerechtfertigt, darüber nachzudenken, wie wir ihnen am besten helfen können, den richtigen Tritt zu fassen, persönliche Konflikte auszuräumen und künftig die Gesetze zu achten. Jüngste Überprüfungen zeigen, daß in vielen Fällen das positive Verhalten des Täters nach der Tat und insbesondere die Wiedergutmachung des angerichteten materiellen Schadens gute Voraussetzungen für vorwiegend überzeugend-erzieherische Maßnahmen bieten.

Was die Rückfalltäter betrifft, so gibt es unter ihnen manche, die aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren gezogen und im Rückfall eine weitere schwere Straftat begangen haben. Gegen diese Rückfalltäter werden wir auch künftig energisch vorgehen. Was aber solche Rückfälligen betrifft, die sich nach der vorange-